

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.04.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0328/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.09.2010	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
01.12.2010	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
15.12.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Rheinstraße - Abweichungssatzung Rheinstraße		

Grund der Vorlage

Die Rheinstraße zwischen Viehhofstraße und dem Grundstück Rheinstraße 68 einschließlich wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal hergestellt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Rheinstraße zwischen Viehhofstraße und dem Grundstück Rheinstraße 68 einschließlich gemäß dem beigefügten Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Wahrscheinlich bereits zu Beginn des letzten Jahrhunderts setzte die bauliche Entwicklung an der Rheinstraße ein und damit einhergehend auch fortwährende Ausbaumaßnahmen an der Straße selbst. Die letzten Ausbauarbeiten wurden im Jahr 2009 durchgeführt. Erst diese Maßnahmen haben dazu geführt, dass die erstmalige Herstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlage Rheinstraße zwischen Viehhofstraße und dem Grundstück Rheinstraße 68 einschließlich nahezu abgeschlossen ist.

Die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen hat zur Folge, dass die Stadt für den ihr entstandenen Herstellungsaufwand Erschließungsbeiträge erheben muss. Während der Vorbereitung des mithin erforderlichen Beitragsverfahrens wurde von der Verwaltung festgestellt, dass sich vor den Häusern Rheinstraße 24 und 26 zwei kleine Flächen, die bei objektiver Betrachtung eindeutig dem Gehweg zuzurechnen sind, noch in Privateigentum befinden. Ferner wurden auf den Grundstücken Rheinstraße 61 und 63 infolge von Hochbaumaßnahmen Stützmauern entfernt, die bis dahin dem Gehweg als Randeinfassung dienten.

Beide Sachverhalte führen dazu, dass die Rheinstraße immer noch nicht die Anforderungen der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Wuppertal an die endgültige Herstellung einer Straße erfüllt und infolgedessen nicht erstmalig im Sinne des Baugesetzbuchs hergestellt ist. Aufgrund der schlechten Haushaltslage ist mit einem kurzfristigen Erwerb der noch fehlenden Gehwegflächen nicht zu rechnen. Es ist auch nicht sinnvoll, ein Unternehmen nur mit der Verlegung von einigen Metern Bordsteinen zu beauftragen.

Um auf den Abschluss der erstmaligen Herstellung der Rheinstraße nicht noch weitere Jahrzehnte warten zu müssen, soll durch die beigefügte Abweichungssatzung die Straße für „endgültig hergestellt“ erklärt werden. Damit wird für die Vergangenheit und für die Zukunft Rechtsklarheit geschaffen. Einerseits können endlich die in der Vergangenheit durchgeführten Erschließungsmaßnahmen abgerechnet werden. Andererseits haben die Anlieger Gewissheit, dass in der Zukunft Erschließungsbeitragsforderungen für lange zurückliegende Maßnahmen nicht mehr anfallen werden.

Kosten und Finanzierung

Auf die rund 50 erschlossenen Grundstücke wird voraussichtlich ein Aufwand in Höhe von etwa 150.000 € umzulegen sein. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Größe und der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke. Die Anlieger sind bereits über das beabsichtigte Beitragsverfahren informiert.

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren wird nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung voraussichtlich im nächsten Jahr durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan Bordsteine

Anlage 03 – Lageplan Grunderwerb